

Landkreis Spree-Neiße
 Untere Naturschutzbehörde
 Heinrich-Heine-Straße 1
 03149 Forst (Lausitz)



03562 986 17004

FAX

03562 986 17088

E-mail

umweltamt@lkspn.de



Landchaftsschutzgebiete

Informationsblatt N 12
 erstmalig: 27.09.2010
 Stand: 20.03.2014

Landchaftsschutzgebiete

Landchaftsschutzgebiete (LSG) sind nach § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die LSG im Landkreis Spree-Neiße

Zurzeit sind im Landkreis Spree-Neiße 19 LSG in Kraft. Die Festsetzung der nachfolgend aufgeführten LSG mit den lfd. Nr. 1 bis 16 erfolgte nach dem geltenden Naturschutzgesetz vom 04.08.1954 und anschließender Überleitung nach § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes. Für die LSG mit den lfd. Nr. 17 bis 19 existieren eigene Rechtsverordnungen. Die einzelnen Schutzgebietskarten und die dazugehörigen Verordnungstexte können in der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

Insgesamt umfassen alle LSG des Landkreises Spree-Neiße gegenwärtig eine Fläche von 26.460,03 ha. Damit sind 16 % der Fläche des Landkreises Spree-Neiße als LSG ausgewiesen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gebietes	In Kraft seit	Größe in ha
1	Göhlensee	01.05.1968	246,76
2	Pinnower See	01.05.1968	408,90
3	Großsee	01.05.1968	198,06
4	Schlagsdorfer Waldhöhen	01.05.1968	114,83
5	Pastlingsee	01.05.1968	81,48
6	Neißeau um Grieben	01.05.1968	699,08
7	Peitzer Teichlandschaft mit Hammergraben	01.05.1968	1.424,90
8	Wiesen- und Ackerlandschaft Ströbitz - Kolkwitz	01.05.1968	141,13
9	Wiesen- und Teichlandschaft Kolkwitz - Hänchen	01.05.1968	1.518,78
10	Wiesen - und Teichgebiet Eulo - Jamno	01.05.1968	1.396,03
11	Park- und Wiesenlandschaft Schorbus	01.05.1968	277,77
12	Spreeaue südlich Cottbus	01.05.1968	629,68
13	Wald- und Restseengebiet um Döbern	01.05.1968	1.772,47
14	Neißeau	01.05.1968	1.476,88
15	Staubeckenlandschaft Bräsinchen - Spremberg	01.05.1968	2.880,89
16	Slamener Heide	01.05.1968	303,64
17	Biosphärenreservat Spreewald	01.10.1990	9.158,73
18	Gubener Fließtäler	01.09.1995	2.647,69
19	Steinitz-Geisendorfer Endmoränenlandschaft	27.08.2002	1.082,33

Gesamt: **26.460,03**

Was ist in LSG verboten?

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Welche Handlungen in welchem LSG verboten sind, regelt die jeweilige Schutzgebietsverordnung. Jedoch können die Verbote bei entsprechender Begründung durch eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung überwunden werden, die bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden muss.

Zuständige Mitarbeiter

Mitarbeiter	Zuständigkeitsbereich	Telefonnummer / e-Mail
Frau Bethig	Gemeinde Kolkwitz Stadt Drebkau Stadt Welzow	03562-98617008 b.bethig-umweltamt@lkspn.de
Frau Nowka	Amt Burg (Spreewald) Gemeinde Schenkendöbern	03562-98617014 b.nowka-umweltamt@lkspn.de
Frau Pahlow	Stadt Forst (Lausitz) Amt Döbern-Land Stadt Spremberg	03562-98617015 u.pahlow-umweltamt@lkspn.de
Frau Weidlich	Stadt Guben Amt Peitz	03562-98617005 k.weidlich-umweltamt@lkspn.de
Herr Nagel	Gemeinde Neuhausen	03562-98617012 r.nagel-umweltamt@lkspn.de
Frau Holzbecher	Landschaftsschutzrechtliche Genehmigungen im Allgemeinen	03562-986-17007 m.holzbecher-umweltamt@lkspn.de

Antragstellung

Es empfiehlt sich vor der Antragstellung eine Konsultation mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Der formlose Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer
- vollständige Adresse des betroffenen Grundstücks
- Flurkarte zum Grundstück (Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Darstellung des geplanten Vorhabens
- Beschreibung der Maßnahme
- Begründung des Vorhabens
- Angaben zur Naturausstattung auf der betroffenen Fläche (Gehölzbestand, Schutzwürdige Biotope)
- Aussagen zu absehbaren zusätzlichen Auswirkungen des Vorhabens
- Beschreibung der beabsichtigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Datum, Unterschrift

Die Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Spree-Neiße
Fachbereich Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)

Hinweis

Sollte im Rahmen eines Bauantrages oder eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich sein, ist diese nicht gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die o. g. Angaben sind trotzdem im Rahmen des konzentrierenden Verfahrens zu erstellen.

Wir helfen Ihnen!

Sollten Sie allgemeine Fragen zu Landschaftsschutzgebieten haben, können Sie sich gern an den Landkreis Spree-Neiße, Untere Naturschutzbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz), Telefon 03562 986 17004 (Sekretariat) wenden.